



HESSISCHER LANDTAG

11. 11. 2005

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

A. Problem

Durch die Verabschiedung des Achten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wurde in § 99 Abs. 1 HSOG für die Kommunen die Möglichkeit eröffnet, für die kommunalen Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten auch die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin bzw. -beamter führen zu können.

Damit tragen die kommunalen Ordnungsbediensteten aber die gleiche Bezeichnung wie in der NS-Zeit unter anderem in den Konzentrationslagern und bei der Durchführung von Deportationen eingesetzte Sicherungskräfte, die der SS unterstanden.

B. Lösung

Die von der Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2004 eingebrachte Änderung wird wieder rückgängig gemacht.

C. Befristung

Eine Befristung ist nicht erforderlich, da bereits das Stammgesetz befristet ist.

D. Alternativen

Zu der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung gibt es keine Alternative. Eine Umbenennung der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten erscheint nicht erforderlich. Der Begriff der "Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten" ist eine gebräuchliche Bezeichnung aus dem Polizeirecht, die sich bewährt hat und nicht eines Zusatzes bedarf.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Finanzielle Mehraufwendungen entstehen lediglich für die Kommunen, die im Verlauf des letzten Jahres die Fahrzeuge der kommunalen Hilfspolizei nicht mehr mit der wertneutralen Kennzeichnung "Ordnungsamt", sondern mit dem Aufdruck "Ordnungspolizei" versehen haben.

F. Auswirkungen, von den Frauen in stärkerem Maße oder anders betroffen sind als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

In § 99 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "werden" das Semikolon und die Worte "in den Landkreisen und Gemeinden können sie die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin oder Ordnungspolizeibeamter führen" gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die durch den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Aechtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in § 99 geschaffene Möglichkeit, die Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten als Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten bezeichnen zu können, führt dazu, dass die Kommunen die kommunale Hilfspolizei in der gleichen Weise benennen können wie eine Sicherheitseinheit, die im Dritten Reich unter der Regie der SS Deportationen begleitet hat, in Konzentrationslagern eingesetzt worden ist und auch für Massentötungen verantwortlich gemacht wird.

In Ansehung dieser geschichtlichen Vorkommnisse ist es insbesondere im Bereich staatlichen Handelns erforderlich, dass jeglicher Eindruck einer Verharmlosung der zurückliegenden Ereignisse vermieden wird und Bezeichnungen, die mit der Schreckensherrschaft des Nazistaates in Deutschland in Verbindung gebracht werden, nicht mehr verwandt werden. Dies gilt auch für die Landkreise, Städte und Gemeinden, wenn diese in ihrem eigenen Verantwortungsbereich auftreten und tätig werden.

Vor diesem Hintergrund ist die in § 99 HSOG durch das Achte Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung von der Landesregierung eingebrachte Formulierung zu streichen.

Zudem dient die seit langem bewährte unterschiedliche Bezeichnung der kommunalen Bediensteten im HSOG nicht nur der Abgrenzung zur Vollzugspolizei des Landes, sondern auch der Bestimmung und Festlegung der Befugnisse dieses Personenkreises. Im Verhältnis zu der Bevölkerung wird durch die unterschiedlichen Bezeichnungen deutlich, welche staatliche Ebene jeweils handelt. Dies würde sich auch nicht ändern, wenn die Hilfspolizei lediglich einen anderen Namen verwenden könnte, da dies keinerlei Einfluss auf deren Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten hätte.

Eine Umbenennung der Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten ist daher nicht notwendig.

Wiesbaden, 9. November 2005

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Walter

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Kaufmann